

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 001-2015
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.8

Eingereicht am: 06.01.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Sancar (Bern, Grüne) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Artikel 59 StGB und dessen Auswirkungen in den Massnahmenvollzugseinrichtungen

Der Regierungsrat wird im Zusammenhang mit den nach Artikel 59 StGB¹ verurteilten Straftätern und deren Situation um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele verurteilte Straftäter nach Artikel 59 StGB sind aktuell in einer Massnahmenvollzugseinrichtung des Kantons Bern?

¹ **Art. 59** ¹ Ist der Täter psychisch schwer gestört, so kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang steht, und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

² Die stationäre Behandlung erfolgt in einer geeigneten psychiatrischen Einrichtung oder einer Massnahmenvollzugseinrichtung.

³ Solange die Gefahr besteht, dass der Täter flieht oder weitere Straftaten begeht, wird er in einer geschlossenen Einrichtung behandelt. Er kann auch in einer Strafanstalt nach Artikel 76 Absatz 2 behandelt werden, sofern die nötige therapeutische Behandlung durch Fachpersonal gewährleistet ist.

⁴ Der mit der stationären Behandlung verbundene Freiheitsentzug beträgt in der Regel höchstens fünf Jahre. Sind die Voraussetzungen für die bedingte Entlassung nach fünf Jahren noch nicht gegeben und ist zu erwarten, durch die Fortführung der Massnahme lasse sich der Gefahr weiterer mit der psychischen Störung des Täters in Zusammenhang stehender Verbrechen und Vergehen begegnen, so kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Verlängerung der Massnahme um jeweils höchstens fünf Jahre anordnen.

2. Wie viele davon sind seit mehr als fünf Jahren in diesen Einrichtungen des Kantons Bern?
3. Wie beurteilt der Regierungsrat diese Zahlen im Vergleich zu den gesamtschweizerischen Zahlen?
4. Artikel 59 StGB sieht in den Massnahmenvollzugseinrichtungen eine therapeutische Behandlung vor. Wie viele Therapiestunden pro Person und pro Monat werden durchschnittlich durchgeführt?
5. Wie viele Todesfälle, Suizidversuche, Tod durch Suizid unter den nach Artikel 59 StGB Verurteilten hat es bisher in den Massnahmenvollzugseinrichtungen gegeben?
6. In den Medien bestätigte Herr Florian Hirte, stv. Generalsekretär der Berner Polizeidirektion, dass eine «Watchlist» geführt wird. Von wem, seit wann und mit welcher Absicht wird eine solche «Watchlist» in diesem Bereich geführt, und welche Informationen werden gesammelt?